

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1932/33, Wintersemester

Karlsruhe, 1932

Honorare und Gebühren

[urn:nbn:de:bsz:31-294923](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294923)

Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art dienen.

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Studierender oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Über die Verwendung der jährlichen Einnahmen der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium. Soweit die Not der Zeit es nicht erfordert, alle Mittel den wirtschaftlichen Einrichtungen der Studentenschaft (akademischer Mittagstisch, Freitische, Krankenkasse, Darlehen usw.) zuzuführen, werden verfügbare Beträge für Zwecke der Wissenschaft und Forschung der Karlsruher Hochschulvereinigung überwiesen.

Honorare und Gebühren

(Aenderungen bleiben vorbehalten)

I. Vorlesungshonorare

R.-M.

Jeder Studierende und Gasthörer zahlt für die Vorlesungs- oder Übungswochenstunde 3.—

Der Mindestbetrag an Unterrichtsgeld beträgt für jeden Studierenden (einschließlich der Pauschhonorare und Zuschläge s. II.) . 90.—

Für Studierende, welche die Hauptvorlesungen ihres Faches gehört und mindestens 8 Semester studiert haben, sowie die erforderlichen Übungen und Studienarbeiten zum größten Teil erledigt haben, ermäßigt sich der Mindestbetrag auf 45 R.-M. Antragsformulare sind bei der Kasse erhältlich.

Von der Bezahlung des Mindestbetrags sind befreit:

1. Studierende, welche sich zur Diplomhauptprüfung gemeldet, bereits alle für die Prüfung erforderlichen Vorlesungen und Übungen belegt und mindestens die vorgeschriebene Zeit studiert haben.¹⁾
2. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktor-Ingenieur- oder Diplom-Ingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zwecke besuchen, um an einem ihrer Institute eine größere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen.

In Fällen des Abs. 4 wird eine entsprechend abgestufte allg. Studiengebühr erhoben.

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Hochschule.

II. Pauschhonorare

R.-M.²⁾

Bautechnische Versuchsanstalt	8.—
Versuchsanstalt für Holz, Stein und Eisen	8.—
Flußbaulaboratorium: 1 Nachmittag wöchentlich	8.—
Maschinenlaboratorium: wöchentlich 3 Stunden	8.—

¹⁾ Studierenden, die sich zur Diplomvorprüfung gemeldet haben, kann ebenfalls diese Vergünstigung gewährt werden für den Fall, dass keine für die Hauptprüfung notwendigen Vorlesungen belegt werden. Anträge sind an die Abteilung zu richten.

²⁾ Zu allen Pauschhonoraren wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

	R.-M.
Maschinenlaboratorium: selbständige Arbeiten	20.—
Mechanisch-technolog. Laboratorium	3.—
Laboratorium für Wasserkraftmaschinen	12.—
Kraftwagenlaboratorium	6.—
Elektrotechnisches Laboratorium I, II, III: wöchentlich 6 Stunden	15.—
Elektrotechnisches Laboratorium: tägliches Arbeiten	45.—
Elektrotechnisches Laboratorium für Maschineningenieure	8.—
Hochspannungslaboratorium	3.—
Schwachstromlaboratorium	15.—
Lichttechnisches Laboratorium: wöchentlich 2 Nachmittage	15.—
„ „ „ 1 Nachmittag	8.—
Physikalisches Laboratorium: wöchentlich 6 Stunden	15.—
Phys. Laboratorium f. Maschineningenieure	8.—
Phys. Laboratorium f. Bauingenieure	6.—
Optisches Laboratorium	15.—
Meteorologisches Praktikum	6.—
Chemisches Laboratorium: tägliches Arbeiten	45.—
Physikal.-chem. und Elektrochem. Laboratorium: „ „	45.—
Chemisch-technisches Laboratorium: „ „	45.—
Chemisches Laboratorium	12.—
Physikalisch-chemisches Laboratorium } für Chemie-	12.—
Chemisch-technisches Laboratorium } Ingenieure	9.—
Chemisch-technische Analyse für Chemiker	15.—
Chemisch-technische Analyse f. Maschineningenieure u. Elektrotechniker	9.—
Praktikum für Gasingenieure	12.—
Botanisch-mikroskopisches Praktikum	9.—
„ „ „ für Vorgeschr. ganztägl.	45.—
„ „ „ „ halbtägl.	24.—
Geologisch-mineralogisches Praktikum und Kartenpraktikum	10.—
„ „ „ selbständ. Arbeiten	45.—
Kartenpraktikum	6.—
Technisch-geologisches Praktikum	6.—
Photographisches Praktikum	8.—
Zoologisches Praktikum	9.—

III. Studiengebühr

Jeder Studierende bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 80 R.-M.

IV. Ersatzgelder

Zur teilweisen Deckung der Materialunkosten werden für die Teilnahme an mit sachlichem Aufwand verbundenen praktischen Übungen Ersatzgelder erhoben. Es sind zu entrichten

für ganztägige Praktika	30.—
für halbtägige Praktika	20.—
Maschinenlaboratorium	15.—
Maschinenzeichnen	10.—
im übrigen für die Wochenstunde	2.50
für experimentelle Doktor- oder Diplomarbeiten	50.—

V. Sonstige Gebühren

R.-M.

- | | |
|---|------|
| 1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation | 30.— |
| 2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen oder österreichischen Hochschule | 15.— |
| Bei verspäteter Anmeldung wird die Immatrikulationsgebühr verdoppelt. | |
| 3. Beiträge für Leibestübungen, Versicherungen und soziale studentische Einrichtungen, zusammen | 19.— |
| 4. Für Prüfung ausl. Zeugnisse von Ausländern | 5.— |

VI. Hörschein

Hörer haben in jedem Semester neben den Unterrichtsgeldern und etwaigen Ersatzgeldern eine Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

Sie beträgt	R.-M.
bis zu 2 Wochenstunden	5.—
„ „ 4 „	10.—
„ „ 6 „	15.—
„ „ 8 „	20.—
„ „ 10 „	60.—
über 10 „	80.—

Beamte, die nicht mehr als 4 Wochenstunden hören, sowie die Studierenden der Landeskunstschule und der Bad. Hochschule für Musik, ferner die Schüler des Staatstechnikums, erhalten den Hörschein gebührenfrei; bei höherer Wochenstundenzahl haben Beamte die gleichen Gebühren zu entrichten wie die übrigen Hörer.

VII. Prüfungsgebühren

R.-M.

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Doktoringenieurprüfung | 240.— |
| 2. Bei der Diplomprüfung und der Fachprüfung: | |
| a. für die Vorprüfung, b. für die Diplomarbeit, c. für die Schlußprüfung | je 50.— |

Für Bescheinigungen und Zeugnisse werden folgende Gebühren erhoben:

	R.-M.
Semesterzeugnis	1.—
Abgangszeugnis	4.—
Präsenzbescheinigung	—50
Sittenzeugnis	—50

Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:

Habilitationsordnung	—20
Promotionsordnung	—20
Diplomprüfungsordnung (nach Fachrichtungen getrennt) je	—50
Fachprüfungsordnung	—20
Bibliotheksordnung	—20
Krankenkassen-Statut	—20
Vorlesungs-Verzeichnis	—70
Wiederholte Ausstellung des Studienbuchs	5.—
„ „ der Ausweiskarte	2.—

